

# ZH\_OBERGERICHT LE250021 vom 27. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE250021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE250021)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE250021 du 27 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LE250021 del 27 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 27. Juni 2024 machte die Gesuchstellerin und Berufungsbe- klagte (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz das vorliegende Eheschutzver- fahren anhängig (Urk. 1). Der Prozessverlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 50 E. I). Am 17. März 2025 erliess die Vorinstanz nebst einer Verfügung das oben aufgeführte Urteil (Urk. 50). Dieses wurde dem Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) am 25. April 2025 zugestellt (Urk. 48; Sendungsnummer: ...).

### E. 1.1

Die Vorinstanz errechnete bei der Gesuchstellerin in einer ersten Phase ein aktuelles Einkommen bei einem 40%- bis 50%-Pensum von rund Fr. 1'935.– im Monat (netto). Mit Eingabe vom 21. Februar 2025 habe der Gesuchsgegner geltend gemacht, dass die Gesuchstellerin derzeit bereits ein höheres Einkommen erziele, arbeite sie doch als Aushilfe im J.\_\_\_\_\_ [Museum] in K.\_\_\_\_\_. Er beantrage, die Gesuchstellerin dazu zu befragen und sie anzuweisen, allfällige Unterlagen betref- fend das Arbeitsverhältnis einzureichen. Mit Verfügung vom 27. Februar 2025 sei der Gesuchstellerin Frist angesetzt worden, um sich zur Eingabe und dem Antrag des Gesuchsgegners zu äussern. Die Gesuchstellerin habe diese Frist jedoch un- benutzt verstreichen lassen. Ein Antrag auf Edition bei Dritten sei nicht gestellt wor- den, weshalb sich weitere Abklärungen des Gerichts erübrigten. Auch wenn die Gesuchstellerin die Vorbringen des Gesuchsgegners nicht bestreite, erwiesen sich diese als nicht genügend substantiiert, um glaubhaft zu sein. Weder benenne er die Personen, welche die Gesuchstellerin im J.\_\_\_\_\_ arbeiten gesehen hätten, noch könne er weitere Details benennen. Es handle sich ausschliesslich um sog. Hörensagen und erreiche die erforderliche Glaubhaftmachung damit nicht (Urk. 59 E. III. 5.2.1.3–5.2.1.6).

- 11 - Weiter befand es die Vorinstanz für zumutbar und möglich, dass die Gesuchstel- lerin ihr Pensum auf 100% erhöhe, wobei sie ausgehend von ihrem derzeitigen Einkommen bei der Gesuchstellerin ohne Zuschläge von einem Bruttoeinkommen von Fr. 4'663.44 bzw. einem Nettolohn von rund Fr. 4'190.– ausging. Da es sich bei der Gesuchstellerin um eine 56-jährige Italienerin handle, welche keine Ausbildung absolviert habe, jedoch über jahrelange einschlägige Berufserfahrung in der Haus- wirtschaft und im Service verfüge sowie fliessend (Schweizer-)Deutsch spreche, sei bei einem 100% Pensum – auch bei einer anderweitigen Anstellung – beispiele- weise im Service oder im Verkauf mit einem monatlichen Einkommen von Fr. 4'200.– (netto; inkl. Anteil 13. Monatslohn) zu rechnen. Dieses hypothetische Einkommen könne jedoch nur für die Zukunft angerechnet werden und es sei der Gesuchstellerin zwecks Aufstockung ihrer Anstellung bzw. Findens einer zusätzli- chen oder anderen Anstellung eine Übergangsfrist einzuräumen. Aufgrund der Dauer des Verfahrens und der bereits seit längerer Zeit zerrütteten Ehe, auf deren

Fortbestand sich die Gesuchstellerin klarerweise nicht mehr habe verlassen können, dürfe diese Übergangsfrist allerdings nicht zu lange bemessen sein. Dennoch müsse der Gesuchstellerin genügend Zeit eingeräumt werden, ihre zukünftige Erwerbstätigkeit entsprechend aufzugleisen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass sie unbestrittenermassen regelmässig ihre Enkelkinder betreue, was in Zukunft anders organisiert werden müsse. Unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der guten finanziellen Verhältnisse erscheine es angemessen, der Gesuchstellerin das hypothetische Einkommen ab dem 1. Oktober 2025 anzurechnen (Urk. 50 E. III. 5.2.2.1–5.2.2.10).

### **E. 1.2**

Der Gesuchsgegner macht geltend, das von der Vorinstanz errechnete hypothetische Einkommen von Fr. 4'200.– sei zwar tief, werde in der Höhe aber akzeptiert. Er ist jedoch der Ansicht, dass der Gesuchstellerin eine zu lange Übergangsfrist eingeräumt worden sei und beantragt, dass das hypothetische Einkommen bereits ab Dezember 2024 zu berücksichtigen sei (Urk. 49 S. 5 und S. 11). Die Vorinstanz habe damit argumentiert, dass der Gesuchstellerin genügend Zeit eingeräumt werden müsse, um ihre zukünftige Erwerbstätigkeit aufzugleisen. Die Trennung sei im Juni 2024 erfolgt und gerade wegen den finanziellen Streitigkeiten schon vorher absehbar gewesen. Am 1. Juni 2024 habe die Gesuchstellerin nicht

- 12 - etwa ein möbliertes Zimmer, sondern eine neue Wohnung gemietet und auf den Umzug hin bereits vollständig eingerichtet. Entsprechend habe sie bereits Monate im Voraus von der Trennung gewusst und es könne nicht damit argumentiert werden, dass sie nicht genügend Zeit gehabt hätte, um sich zu organisieren. Weiter könne die lange Übergangsfrist auch nicht damit begründet werden, dass sie freitags regelmässig ihre Enkelkinder betreue. Ferner seien auch die guten finanziellen Verhältnisse der Parteien kein genügendes Argument für eine derart lange und nicht zumutbare Übergangsfrist. Die Gesuchstellerin habe bereits genügend Zeit gehabt, um sich um eine neue oder weitere Stelle oder um eine Aufstockung ihrer Erwerbstätigkeit zu kümmern. Sie habe nicht darauf vertrauen können, auch weiterhin 40% bis 50% arbeiten zu können; insbesondere werde sie wohl von ihrem Rechtsvertreter die entsprechenden Informationen erhalten haben (Urk. 49 S. 5 f.). Anlässlich der Eheschutzverhandlung vom 6. November 2024 habe die Gesuchstellerin ausgeführt, sich nicht um eine Aufstockung ihrer Tätigkeit oder um eine Erhöhung ihres Einkommens gekümmert zu haben. Entsprechend habe sie solche Unterlagen auch nicht nachgereicht, obwohl die Vorsitzende sie darauf aufmerksam gemacht habe, dass dies zu ihren Pflichten gehöre. Eine Übergangsfrist, wie sie von der Vorinstanz angeordnet worden sei, sei – so der Gesuchsgegner – auch nicht nötig gewesen, da die Gesuchstellerin bereits im Jahr 2024 – wobei die Daten noch nicht klar seien – eine Teilzeitanstellung im Servicebereich beim J'.\_\_\_\_\_ - Café, L.\_\_\_\_\_, in K.\_\_\_\_\_, angenommen habe, ohne ihre angestammte Tätigkeit aufzugeben. Wie hoch ihr Pensum und wie hoch ihr Einkommen gewesen seien, habe aus Datenschutzgründen nicht abgeklärt werden können. Als der Rechtsvertreter der Gesuchstellerin jedoch von der Anstellung erfahren habe, habe er diese angewiesen, die Stelle sofort aufzugeben, da das Urteil noch nicht erlassen worden sei und sich durch die neue Anstellung Komplikationen ergeben hätten. Die ehemalige Arbeitgeberin, L.\_\_\_\_\_, solle diesbezüglich als Zeugin einvernommen werden. Sie werde zum Anstellungsverhältnis als solches, zum Pensum und zum Lohn der Gesuchstellerin Ausführungen machen können (Urk. 49 S. 6).

### **E. 1.3**

Bei der Frage nach dem Zeitpunkt der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens gilt es zu berücksichtigen, dass dem Betroffenen eine angemessene

- 13 - Übergangsfrist einzuräumen ist, um die rechtlichen Vorgaben in die Wirklichkeit umzusetzen (BGE 129 III 417 E. 2.2 m.w.H.; BGer 5P.388/2003 vom 7. Januar 2004 E. 1.1). Dabei muss die Übergangsfrist ihrem Zweck und den Umständen angemessen sein (vgl. BGer 5C.138/2006 vom 18. Juli 2006 E. 3, m.w.H.). In der Regel beträgt die Übergangsfrist drei bis sechs Monate (OGer ZH LE150008 vom 26.10.2015 E. III. 4.2). Eine rückwirkende Anrechnung des hypothetischen Einkommens ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der betroffenen Person ein unredliches Verhalten vorgeworfen werden kann oder wenn die geforderte Umstellung in ihren Lebensverhältnissen und das Erfordernis eines vermehrten beruflichen Einsatzes für sie vorhersehbar gewesen sind (Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der neuen ZPO, FamPra.ch 2014, S. 302 ff., S. 342 m.w.H.). Diese Voraussetzbarkeit kann grundsätzlich frühestens mit der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils bejaht werden (OGer ZH LE220009 vom 12. Juli 2023 E. III. B.1.1.3.3; OGer ZH LE200009 vom 12. Februar 2021 E. III. C.2.6.6; OGer ZH LY220047 vom 2. Oktober 2023 E. III. 9.4 f.). Ebenfalls kann sich eine rückwirkende Anrechnung rechtfertigen, wenn die betreffende Partei nach einem (selbst unfreiwilligen) Stellenwechsel eine Erwerbstätigkeit im erforderlichen Pensum ausübt, sich aber wissentlich mit einer nur ungenügend einträglichen Tätigkeit begnügt (BGer 5A\_341/2011 vom 20. September 2011 E. 2.5.1; BGer 5A\_692/2012 vom 21. Januar 2013 E. 4.3) oder eine bestehende Tätigkeit im Wissen um die Pflicht zur Erzielung des fraglichen Einkommens aufgibt (BGer 5A\_720/2011 vom 8. März 2012 E. 6.1).

#### **E. 1.4**

Die Behauptung, die Gesuchstellerin habe auf Rat ihres Rechtsvertreters ihre Stelle beim J.\_\_\_\_\_ wieder aufgegeben, erfolgt erstmals im Berufungsverfahren. Der Gesuchsgegner zeigt nicht auf, weshalb es ihm nicht möglich war, dies bereits vor Vorinstanz vorzubringen. So führt er insbesondere nicht aus, in welchem Zeitpunkt die geltend gemachte Aufgabe der angegebenen Arbeitstätigkeit im J.\_\_\_\_\_ gewesen sein soll. Entsprechend ist er damit im Berufungsverfahren nicht mehr zu hören (vgl. oben E. II. 2). Auch die offerierte Zeugeneinvernahme zur Behauptung der Arbeitstätigkeit der Gesuchstellerin beim J.\_\_\_\_\_ erfolgt erstmals mit der Berufung, ohne dass der Gesuchsgegner ausführt, inwiefern die Voraussetzungen von

- 14 - Art. 317 Abs. 1 ZPO erfüllt sind. Im Übrigen ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die Behauptung des Gesuchsgegners zu unsubstantiiert geblieben ist, sodass ohnehin kein Beweis darüber abzunehmen wäre. Dem Gesuchsgegner gelingt es damit nicht, glaubhaft zu machen, dass die Gesuchstellerin eine weitere Tätigkeit als Aushilfe im Restaurant des J.\_\_\_\_\_S ausübt oder ausübte und diese wieder aufgab. Ein unredliches Verhalten oder ein freiwilliger Verzicht auf die Erzielung eines höheren Einkommens ist daher nicht ersichtlich. Damit liegen keine Gründe vor, um der Gesuchstellerin rückwirkend ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Die Übergangsfrist beginnt damit frühestens mit der Eröffnung des vorinstanzlichen Entscheids, mithin am 25. April 2025 (Urk. 48), zu laufen. Die Vorinstanz rechnete in ihrem Urteil vom 17. März 2025 der Gesuchstellerin ab dem 1. Oktober 2025 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 4'200.– an (netto [vgl. Abzüge von Sozialbeiträgen in Urk. 50 S. 14, E. III. 5.2.1.3.]; Dispositiv-Ziffer 5, Urk. 50 S. 44).

Sie setzte die Übergangsfrist demnach auf sechs Monate fest, was nicht zu beanstanden ist. So führte die Vorinstanz insbesondere zutreffend aus, dass bei guten finanziellen Verhältnissen – dass solche vorliegen, wird vom Gesuchsgegner zu Recht nicht in Abrede gestellt – die Übergangsfrist grundsätzlich grosszügig zu bemessen ist (BGer 5A\_849/2020 vom 27. Juni 2022 E. 4, m.w.H.). Als grosszügig wurde vom Bundesgericht beispielsweise eine Übergangsfrist von fast eineinhalb Jahren für die Pensumserweiterung auf 80% bezeichnet (BGer 5A\_1023/2020 vom 20. April 2021, E. 6.3). Vor diesem Hintergrund ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz bei der Bemessung der Frist berücksichtigte, dass die Gesuchstellerin regelmässig ihre Enkelkinder betreut, was in Zukunft anders organisiert werden müsse. Im Ergebnis hat es daher bei den von der Vorinstanz errechneten Einkommenszahlen der Gesuchstellerin zu bleiben. 2. Einkommen des Gesuchsgegners

## **E. 2**

Gegen das Urteil erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 26. Mai 2025 rechtzeitig (vgl. Art. 314 Abs. 2 ZPO) Berufung mit den oben aufgeführten Anträgen (Urk. 49). Mit Präsidialverfügung vom 28. Mai 2025 wurde das Gesuch des Gesuchsgegners um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (Urk. 53). Mit Eingabe vom 12. Juni 2025 zeigte Rechtsanwältin MLaw X1.\_\_\_\_\_ an, den Gesuchsgegner neu zu vertreten und ersuchte um Akteneinsicht (Urk. 54). Mit Eingabe vom 16. Juni 2025 informierte Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, dass er den Gesuchsgegner ab sofort nicht mehr vertrete (Urk. 56).

### **E. 2.1**

Haupterwerb

- 15 -

#### **E. 2.1.1**

Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsgegner sei unbestrittenermassen Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der I.\_\_\_\_\_ GmbH, aber auch deren (einziger) Angestellter. Damit beherrsche er die genannte Gesellschaft und entscheide mithin selbst, ob, wann und in welcher Höhe er sich Lohn auszahle. Er sei somit wie ein Selbständigerwerbender zu behandeln, d.h., es sei zur Bemessung des Einkommens nicht auf den jüngst ausbezahlten Lohn abzustellen, sondern auf den Durchschnitt der letzten Jahre. Aus den Steuererklärungen der Jahre 2020 bis 2023 sowie dem Lohnausweis des Gesuchsgegners des Jahres 2023 ergäben sich folgende jährliche Einkommen: Im Jahr 2020: Fr. 189'230.– Im Jahr 2021: Fr. 207'025.– Im Jahr 2022: Fr. 178'872.– Im Jahr 2023: Fr. 143'894.– Auf diese Zahlen könne grundsätzlich abgestellt werden und sie dienten als Grundlage für die Berechnung des durchschnittlichen Einkommens des Gesuchsgegners. Dabei müssten allerdings diverse Vorbringen der Parteien thematisiert werden. Zunächst wende der Gesuchsgegner ein, dass bei der Vermittlung von Versicherungen nicht mehr dasselbe Einkommen erzielt werden könne wie in der Vergangenheit und deswegen mit einem sinkenden Einkommen zu rechnen sei, was sich bereits im Jahr 2023 niedergeschlagen habe. Weiter seien die buchhalterisch als Lohn erfassten Zahlungen und Bezüge durch die Gesuchstellerin ohne Einverständnis des Gesuchsgegners vom Firmenkonto bezogen und zur Deckung persönlicher Bedürfnisse verbraucht worden und stellten damit keinen Lohn im eigentlichen Sinne dar (Urk. 50 E. III. 5.2.3.3 f.). Unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen zu den Geschäftsjahren 2020 bis und mit 2023 der I.\_\_\_\_\_ GmbH lasse sich – so die Vorinstanz – jedoch keine relevante Einkommensminderung feststellen.

Im Gegenteil unterliege der Geschäftsgang den üblichen Schwankungen, weshalb es sich gerade rechtfertige, zur Bemessung des Einkommens den Durchschnitt über mehrere Jahre heranzuziehen. So habe die GmbH durch ihre Dienstleistungen im Jahr 2020 Fr. 230'000.–,

- 16 - im Jahr 2021 Fr. 320'000.–, im Jahr 2022 Fr. 215'000.– und im Jahr 2023 Fr. 241'000.– erwirtschaftet. Von einer sinkenden Tendenz könne demnach keine Rede sein, vielmehr sei das Jahr 2023 vor diesem Hintergrund ein vergleichsweise starkes gewesen. Zum selben Schluss führe ein Vergleich der jeweiligen Betriebserfolge. Das Jahr 2023 schlage hierbei mit gerundet Fr. 28'000.– zu Buche, was in Relation zum Jahr 2022 eine deutliche Steigerung darstelle und beinahe exakt dem Betriebserfolg des Jahres 2021 entspreche. Negativer Ausreisser sei das Jahr 2022 mit dem geringsten Dienstleistungserlös und einem entsprechenden Verlust der GmbH gewesen. Dennoch habe sich der Gesuchsgegner in jenem Jahr einen nur leicht geschmäleren Lohn ausbezahlt. Vor dem Hintergrund des deutlich besseren Geschäftsjahrs 2023 ergebe sich keine Grundlage für das Ausbezahlen eines deutlich tieferen Lohnes, geschweige denn eine Tendenz, dass das Einkommen des Gesuchsgegners dauerhaft absinke (Urk. 50 E. III. 5.2.3.5). Weiter könne der Argumentation des Gesuchsgegners nicht gefolgt werden, wonach es sich nicht vollständig um eigentliche Lohnzahlungen handeln würde, da die Gesuchstellerin viele Bezüge in ihrem eigenen Interesse vorgenommen habe. Einerseits bleibe er Belegschuldig, die diese pauschale Behauptung stützen und aufzeigen würden, dass der Gesuchsgegner mit diesen Bezügen nicht einverstanden gewesen sei. Andererseits habe der Gesuchsgegner dieses Vorgehen nach eigener Aussage über Jahre hinweg mindestens toleriert, womit diese Ausgaben zum gelebten ehelichen Standard zu zählen seien, die durch das Einkommen des Gesuchsgegners finanziert worden seien. Es rechtfertige sich somit nicht, Teile der buchhalterisch als Lohn erfassten Auszahlungen nicht dem Einkommen des Gesuchsgegners anzurechnen. Es sei daher auf den durchschnittlich ausbezahlten Lohn der Jahre 2020 bis 2023 abzustellen. Dies entspreche einem monatlichen Einkommen von Fr. 14'980.– (Urk. 50 E. III. 5.2.3.6 f.)

### **E. 2.1.2**

Der Gesuchsgegner macht mit seiner Berufung geltend, dass die Gesuchstellerin vor der Trennung Zugang zum gemeinsamen Konto sowie zum Konto der Gesellschaft gehabt habe und in unregelmässigen Abständen teilweise absurd hohe Beträge auf das Privatkonto überwiesen und die Überweisungen als Lohn bezeichnet habe. Sie habe sowohl die Rechnungen der Gesellschaft wie auch die-

- 17 - jenigen der Parteien bezahlt. Die privaten Ausgaben wären jedoch bei weitem nicht so hoch gewesen, wenn die Gesuchstellerin lediglich die Bedürfnisse der Parteien abgedeckt hätte. Sie habe vor allem die eigenen Bedürfnisse befriedigt; insbesondere habe sie immer wieder den gemeinsamen Söhnen Geld überwiesen, Dritten absurd hohe Geschenke gemacht und teilweise auch horrend hohe Summen für persönliche Ferien ausgegeben, was er lange Zeit nicht bemerkt habe. Erst gegen den Schluss des Zusammenlebens sei er von seiner Buchhaltungsstelle darauf aufmerksam gemacht worden, dass immer mehr Geld vom Geschäftskonto verschoben worden sei und dadurch, da diese Bezüge nicht hätten legitimiert werden können, die persönlichen Schulden gegenüber der Gesellschaft immer mehr angestiegen seien. Damit habe ihn die Gesuchstellerin in Bedrängnis gebracht, weil er gegenüber der Gesellschaft als Schuldner gegolten habe. Dies sei vor Vorinstanz mit den Bilanzen der letzten vier Jahre dargelegt worden. In der Bilanz 2023 werde bei den

Aktiven darauf verwiesen, dass "sonstige Forderungen gegenüber Gesellschaftern" in der Höhe von Fr. 106'774.14 bestanden hätten und in der Bilanz 2022 solche in der Höhe von Fr. 106'644.23. Diese Schulden seien beim Bedarf nicht berücksichtigt worden, entsprechend seien Fr. 1'000.– im Monat einzusetzen (Urk. 49 S. 6 f.).

### **E. 2.1.3**

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, genügt die pauschale Behauptung, die Gesuchstellerin habe diverse Überweisungen in teils absurder Höhe vorgenommen, nicht, um dies glaubhaft zu machen. Auch geht der Gesuchsgegner mit keinem Wort auf die vorinstanzliche Erwägung ein, wonach er gemäss eigener Aussage dieses Vorgehen über Jahre hinweg mindestens toleriert habe. Dass er davon erst gegen Ende des Zusammenlebens erfahren hätte, macht der Gesuchsgegner erstmals im Berufungsverfahren geltend bzw. zeigt er nicht auf, wo er dies vor Vorinstanz bereits vorbrachte. Entsprechend ist er damit nicht mehr zu hören (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO und oben E. II. 2). Im Übrigen ist auch nicht glaubhaft, dass ihn die Buchhaltungsstelle nicht früher darauf aufmerksam gemacht hätte. Sodann ergibt sich aus dem Vermerk "sonstige Forderungen gegenüber Gesellschaftern" nicht, um was für Forderungen es sich dabei handelt oder was deren Hintergründe sind. Auch dies vermag folglich die Behauptungen des Gesuchsgegners

- 18 - nicht zu stützen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz sind daher alle Auszahlungen, die als Lohn erfasst wurden, als Einkommen anzurechnen. Zu den behaupteten Schulden ist zudem anzumerken, dass der Gesuchsgegner an anderer Stelle in seiner Berufung ausführt, den von der Vorinstanz errechneten Bedarf zu akzeptieren. Diesen legt er auch seinen Berechnungen zugrunde. Entsprechend sind auch keine monatlichen Schuldentilgungen von Fr. 1'000.– zu berücksichtigen.

### **E. 2.1.4**

Weiter macht der Gesuchsgegner geltend, er habe glaubhaft dargelegt, dass die Einnahmen sich auch dadurch stark reduziert hätten, weil die Margen der Provisionen von Seiten der jeweiligen Versicherungen reduziert worden seien. Bei gleichen Abschlüssen und bei gleichem Versicherungsportefeuille ergebe sich folgerichtig ein tieferer Umsatz und dadurch ein kleinerer Gewinn, woran er sich als Angestellter im Sinne von Lohnbezügen beteiligen könne. Aufgrund der Tendenz der reduzierten Margen in der Versicherungsbranche gehe er davon aus, dass sich sein Lohn bei etwa Fr. 100'000.– netto jährlich einpendeln werde. Sollte man sich, wie dies die Vorinstanz auf Vorschlag der Gesuchstellerin getan habe, auf die Einkommen der letzten Jahre stützen, würde das Endergebnis verfälscht; es entspreche nicht (mehr) den Tatsachen. Die Trennung habe sich zudem derart stark auf seine Gesundheit ausgewirkt, dass er sich seit einiger Zeit in fachärztlicher Behandlung befinde und zurzeit lediglich zu 50% arbeitsfähig sei. Ob er aufgrund seiner gesundheitlichen Situation stationär behandelt werden müsse, werde sich in den kommenden Wochen ergeben. Zurzeit sei somit künftig von einem massiv reduzierten Einkommen auszugehen. Im Ergebnis geht der Gesuchsgegner von einem Einkommen von monatlich Fr. 8'333.– aus (Urk. 49 S. 7–10).

### **E. 2.1.5**

Zunächst ist der Klarheit halber festzuhalten, dass die Vorinstanz weder in den Erwägungen noch im Dispositiv explizit festhält, ob es sich bei dem dem Gesuchsgegner angerechneten monatlichen Einkommen in der Höhe von Fr. 14'980.– (ohne Nebenerwerb) bzw. Fr.

16'865.– (mit Nebenerwerb) um das Brutto- oder das Nettoeinkommen handelt (Urk. 50 S. 23 und 27). Nachdem die Vorinstanz auf die durchschnittlichen ausbezahlten Löhne der Jahre 2020 bis 2023 abstellte (Urk. 50

- 19 - S. 23; vgl. auch Urk. 3/1-3; Urk. 14/6; Urk. 18/30), ist davon auszugehen, dass es sich bei den genannten Zahlen jeweils um das Nettoeinkommen handelt.

#### **E. 2.1.6**

Der Gesuchsgegner setzt sich mit den ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz zum Geschäftsgang, dem erzielten Umsatz der von ihm geführten GmbH und der Betriebserfolge der letzten Jahre nicht auseinander und kommt damit seiner Rüge- und Begründungspflicht (Urk. E. II. 1) nicht nach. Die pauschale Behauptung, die Margen der Provisionen von Seiten der jeweiligen Versicherungen seien reduziert worden, oder Befürchtungen oder Vermutungen, wonach künftig mit einem tieferen Einkommen zu rechnen sei, genügt nicht. Es wurde diesbezüglich auch kein einziger Beleg eingereicht. Sollte sich das Einkommen künftig tatsächlich reduzieren, ist der Gesuchsgegner auf die Möglichkeit der Abänderung des Eheschutzentscheids zu verweisen. Im heutigen Zeitpunkt liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, um von einem reduzierten Lohn des Gesuchsgegners auszugehen. Auch seine geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen blieben gänzlich unsubstantiiert und unbelegt.

#### **E. 2.1.7**

Zusammenfassend ist daher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einem monatlichen Lohn des Gesuchsgegners von Fr. 14'980.– (netto) auszugehen.

#### **E. 2.1.8**

Grundsätzlich wäre das Einkommen des Gesuchsgegners auch unter Einbezug des Gewinns zu bestimmen, da es nicht darauf ankommt, ob der Gewinnanteil dem Unternehmen entnommen wird oder nicht (OGer ZH LY240019 vom 1. November 2014 E. III. C.2.3; OGer ZH LE170064 vom 6. März 2018 E. III. A.1.4). Wie nachstehend zu zeigen sein wird, hat es jedoch beim von der Vorinstanz berücksichtigten Gesamteinkommen des Gesuchsgegners zu bleiben. Da weder die Bedarfsszahlen noch die konkrete Unterhaltsberechnung beanstandet wurde und die Gesuchstellerin keine Berufung erhoben hat, können keine höheren Unterhaltsbeiträge zugesprochen werden. Somit kann offenbleiben, in welchem Umfang das Einkommen des Gesuchsgegners unter Einbezug des Gewinnanteils höher ausfallen würde.

#### **E. 2.2**

Nebenerwerb

- 20 -

#### **E. 2.2.1**

Die Vorinstanz berücksichtigte zusätzlich zum Lohn von Fr. 14'980.– ein monatliches Einkommen von Fr. 1'885.– netto, das der Gesuchsgegner für das Ausfüllen von Steuererklärungen erhält (Urk. 50 E. III. 5.2.3.8–5.2.3.10). Sie hielt fest, dass gemäss Rechtsprechung das ganze Erwerbseinkommen in die Unterhaltsberechnung miteinzubeziehen sei, d.h. auch ein Einkommen wegen überobligatorischer Arbeitsanstrengung. Der Umstand, dass ein Einkommensbestandteil überobligatorisch erzielt werde, sei allenfalls bei der Verteilung des Überschusses zu berücksichtigen (Urk. 50

E. III. 5.2.3.10, mit Verweis auf OGer ZH LE230006 vom 30. Oktober 2023). Im Ergebnis verneinte die Vorinstanz jedoch die Berücksichtigung bei der Überschussverteilung. Sie erwog, der Gesuchsgegner mache zwar geltend, das Ausfüllen der Steuererklärungen stelle eine überobligatorische Arbeitsanstrengung dar und werde von ihm als Privatperson erbracht, jedoch habe er anfangs noch ausgeführt, dass es sich dabei um eine geschäftliche Tätigkeit handeln würde, welche Eingang in die Buchhaltung der GmbH fände. Aufgrund dieser widersprüchlichen Aussagen, könne nicht abschliessend nachvollzogen werden, inwiefern es sich beim Ausfüllen der Steuererklärungen um eine überobligatorische Tätigkeit handle oder ob er im Gegenzug sein Arbeitspensum für die GmbH reduziere. Es lägen demzufolge keine Gründe vor, welche rechtfertigten, vom Grundsatz einer hälftigen Überschussverteilung abzuweichen (Urk. 50 E. III. 5.4.2).

#### **E. 2.2.2**

Der Gesuchsgegner moniert, gemäss dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Juli 2021 (LY210008-O), welches auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verweise, dürfe von einem Unterhaltspflichtigen in der Regel kein Arbeitspensum über 100% erwartet werden. Von diesem Grundsatz könne nur dann abgewichen werden, wenn die Möglichkeit zu einer Nebenbeschäftigung tatsächlich bestehe und diese dem Unterhaltspflichtigen zumutbar sei, was von den Umständen des Einzelfalles abhängig sei. Das erwirtschaftete Zusatzeinkommen werde jedoch auch dann regelmässig nur bei knappen finanziellen Verhältnissen, nämlich wenn die addierten Erwerbseinkommen beider Ehegatten nicht zur Deckung der Bedürfnisse der Familie mit zwei Haushalten ausreichen würden, berücksichtigt. Dies sei vorliegend klar nicht der Fall, weshalb im Rahmen des gerichtlichen Ermessens davon abgesehen werden könne und müsse, ein allfälliges - 21 - Nebenerwerbseinkommen zu berücksichtigen, wie hoch dies auch immer sein möge (Urk. 49 S. 9).

#### **E. 2.2.3**

Mit diesen Ausführungen setzt sich der Gesuchsgegner nicht ausreichend mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. So zeigt er insbesondere nicht konkret auf, weshalb entgegen der Vorinstanz von einer überobligatorischen Tätigkeit auszugehen und das damit erzielte Einkommen bei der Überschussverteilung entsprechend zu berücksichtigen wäre. Es hat daher auch bezüglich des Einkommens aus dem Nebenerwerb beim vorinstanzlichen Entscheid zu bleiben (oben E. II. 1). Das massgebliche Einkommen des Gesuchsgegners beläuft sich folglich pro Monat auf insgesamt Fr. 16'865.– (Fr. 14'980.– zuzüglich Fr. 1'885.–; netto, vgl. oben E. III. 2.1.5.). 3. Wie bereits erwähnt, erhebt der Gesuchsgegner keine Rügen in Bezug auf den Bedarf oder die konkrete Berechnung der ehelichen Unterhaltsbeiträge und diese erweisen sich auch nicht als offensichtlich unrichtig (Urk. 49 S. 10 f.). Entsprechend hat es bei den von der Vorinstanz festgelegten Unterhaltsbeiträgen für die Gesuchstellerin zu bleiben (vgl. Urk. 50 Dispositiv-Ziffer 4). C. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens 1. Die Vorinstanz setzte die Gerichtskosten auf Fr. 4'000.– und die (volle) Parteientschädigung auf Fr. 4'500.– fest. Zur Verteilung erwog sie, dass sämtliche strittigen Punkte der Dispositionsmaxime unterlägen, weshalb das Gericht an die jeweiligen Anträge der Parteien gebunden sei. Dabei erhelle, dass mit Ausnahme von Antragsziffer 4 (Kontakt- und Rayonverbot) die Gesuchstellerin in allen Punkten obsiege, insbesondere in der zentral strittigen Frage des Unterhalts. Es erscheine damit als angemessen, nur in

geringem Masse von der in Art. 106 Abs. 2 ZPO vorgesehenen ausgangsgemässen Kostenauflegung abzusehen und dem Gesuchsgegner die Kosten zu drei Vierteln aufzuerlegen (Urk. 50 E. 8.) 2. Die Höhe der erstinstanzlichen Entscheidegebühr sowie die Höhe der (vollen) Parteientschädigung wird vom Gesuchsgegner nicht beanstandet (vgl. Urk. 49 S. 11 f.) und diese erweisen sich auch als angemessen. Der Gesuchsgegner rügt,

- 22 - es seien keine Gründe für ein Abweichen von der obergerichtlichen Praxis zur hälftigen Kostenteilung bei familienrechtlichen Belangen ersichtlich. Ausserdem könne nicht argumentiert werden, die Gesuchstellerin habe bei der zentralen Frage des Unterhalts obsiegt, seien die Parteien zur Zeit der Klagebewilligung doch bereits getrennt und die eheliche Wohnung bereits zugeteilt sowie sein Antrag auf Gütertrennung anerkannt und der Antrag auf Prozesskostenbeitrag sowie Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots der Gesuchstellerin abgewiesen worden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz davon ausgehe, die Gesuchstellerin habe grösstenteils obsiegt. Die Kosten seien daher unter den Parteien zu gleichen Teilen zu verteilen (Urk. 49 S. 11 f.). 3. Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Kostenverteilung (Art. 106 ff. ZPO) korrekt wiedergegeben. Entsprechend werden die Kosten in der Regel nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 ZPO). Von diesem Verteilungsgrundsatz kann das Gericht unter anderem in familienrechtlichen Verfahren abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO), wobei die zürcherische Praxis davon primär Gebrauch macht, wenn und soweit die Parteien in guten Treuen um nicht vermögensrechtliche Kinderbelange streiten. Demgegenüber findet bei (zumal vermögensrechtlichen) Begehren, die nur das Verhältnis zwischen den Ehegatten betreffen, eine abweichende Kostenverteilung gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO kaum und nur unter besonderen Umständen statt (statt vieler: OGer ZH RZ220011 vom 19. April 2023 E. III. 4.2). Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners werden die Gerichtskosten in familienrechtlichen Verfahren somit nicht im Allgemeinen je hälftig verteilt. Unstrittig waren vorliegend die Bewilligung des Getrenntlebens (mit Ausnahme des genauen Datums [Urk. 50 E. III. 1]), die Zuteilung der ehelichen Wohnung [Urk. 50 E. III. 2] sowie die Anordnung der Gütertrennung [Urk. 50 E. III. 6]. Der eheliche Unterhalt [Urk. 50 E. III. 5] bildete sodann offensichtlich den grössten Streitpunkt, der auch aufwandmässig am meisten ins Gewicht fiel. Dass die Gesuchstellerin in diesem Punkt obsiegte, wird vom Gesuchsgegner zu Recht nicht in Abrede gestellt. Ebenfalls obsiegte sie in Bezug auf die Regelung der Nutzung der Liegenschaft in Italien [Urk. 50 E. III. 3]. Dieser Punkt sowie jene, in welchen die Gesuchstellerin

- 23 - unterlag (Kontakt-/Rayonverbot [Urk. 50 E. III. 4] und Prozesskostenbeitrag [Urk. 50 E. III. 7]) waren indes von untergeordneter Bedeutung. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Kosten dem Gesuchsgegner zu drei Vierteln und der Gesuchstellerin zu einem Viertel auferlegte. Die Berufung ist entsprechend auch in diesem Punkt abzuweisen. Im Übrigen – folgt die Regelung einer Prozessentschädigung doch der Verteilung der Gerichtskosten (Art. 106 ZPO i.V.m. Art. 95 ZPO) – ist die Berufung des Gesuchsgegners auch betreffend das von ihm beantragte Wettschlagen der Parteientschädigungen abzuweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

### **E. 3**

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–48). Da sich die Berufung – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

#### E. 4

Auf die Ausführungen des Gesuchsgegners ist nachfolgend insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

- 7 - II. Prozessuale Vorbemerkungen 1. Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1, m.w.H. auf die Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBl 2006, S. 7374). Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1). Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Zu dieser Begründungsanforderung gehört, dass in der Berufungsschrift hinreichend genau aufgezeigt wird, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, sich argumentativ mit diesen auseinsetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.H.; BGer 5A\_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3). 2. Neue Tatsachen und Beweismittel können gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren grundsätzlich nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht

- 8 - schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Der im Berufungsverfahren geltende eingeschränkte bzw. soziale Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 272 ZPO; BGE 147 III 301 E. 2.2) ändert daran nichts (BGE 138 III 625 E. 2.2). Der neu kodifizierte Art. 317 Abs. 1bis i.V.m. Art. 407f ZPO ist im Anwendungsbereich des eingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes nicht anwendbar (ZK ZPO-Hilber/Reetz, Art. 317 N 14). III. Beurteilung der Berufung A. Liegenschaft in Italien 1. Die Vorinstanz erwog, anders als das Scheidungsgericht sei das Eheschutzgericht nicht berechtigt, alles vorzukehren, was ihm sinnvoll oder notwendig erscheine, sondern es habe sich auf diejenigen Anordnungen zu beschränken, die in Art. 176 ZGB vorgesehen seien. Dazu gehöre nach klarem Wortlaut von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB die Benützung der Wohnung. Während das Zürcher Obergericht die Zuteilung von Ferienwohnungen im Rahmen des Eheschutzverfahrens noch grundsätzlich abgelehnt habe (OGer ZH LE120031 vom 29. Juni 2012 E. 3c), sei dies nach heutiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung möglich. Die Wohnung nach Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB sei dem obersten Gericht zufolge nicht gleichbedeutend mit der Familienwohnung nach Art. 169 ZGB, sondern beziehe sich auf die weiter zu verstehende

eheliche Wohnung nach Art. 162 ZGB und könne demzufolge auch eine regelmässig benützte Ferienwohnung mitumfassen (Urteil des BGer 5A\_198/2012 vom 24. August 2012 E. 6.3, m.H. auf die Lehre). Das Bundesgericht äussere sich sodann auch zu den Zuteilungskriterien, wobei insbesondere die persönliche Nähe zur Liegenschaft, ein höherer zeitlicher Nutzungswert und die Möglichkeit, für deren Unterhalt aufzukommen, zu berücksichtigen seien. Nur im Zweifelsfall seien die Eigentums- oder andere Nutzungsverhältnisse zu berücksichtigen. Insbesondere bei Ferienwohnungen erscheine es sinnvoll, zeitlich alternative Nutzungen festzulegen (Urteil des BGer 5A\_198/2012 vom 24. August 2012 E. 6.3.2). Vorliegend mache keine der Parteien eine besondere Nähe zur in Frage stehenden Liegenschaft geltend. Es ergehe jedoch aus den Akten, dass sowohl die Gesuch-

- 9 - stellerin als auch der Gesuchsgegner vorhätten, das Ferienhaus regelmässig zu benützen, hätten doch offensichtlich beide ihre persönlichen Gegenstände in den Räumlichkeiten gelagert (gehabt). Zudem bestreite der Gesuchsgegner nur, dass das Eheschutzgericht über die Nutzung einer Liegenschaft im Ausland entscheiden könne. Er mache jedoch keine Gründe geltend, weshalb der Gesuchstellerin kein Nutzungsrecht zugestanden werden sollte. Aufgrund der Akten liessen sich die Eigentumsverhältnisse an besagter Liegenschaft nicht zweifelsfrei erstellen. Es erscheine insgesamt aber als glaubhaft, dass beide Parteien ein gleichwertig legitimes Interesse an der Nutzung der Liegenschaft in Italien hätten und es sich demnach rechtfertige, ihnen dieselben Nutzungsrechte zuzugestehen. Aufgrund der aktenkundig schwierigen Kommunikation zwischen den Parteien erscheine es zudem angezeigt, eine Konfliktlösung festzulegen. Die Gesuchstellerin sei aus diesen Gründen für berechtigt zu erklären, die Liegenschaft an der Via G.\_\_\_\_ ..., H.\_\_\_\_, während 26 Wochen im Jahr zu benützen. Könnten sich die Parteien nicht einigen, habe die Gesuchstellerin in Jahren mit gerader Jahreszahl und der Gesuchsgegner in Jahren mit ungerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Benutzung des Ferienhauses in Italien (Urk. 50 E. III. 3.2–3.4). 2. Der Gesuchsgegner macht mit seiner Berufung geltend, dass das schweizerische Gericht, bei dem eine Scheidungs- oder Trennungsklage hängig sei, gemäss Art. 62 Abs. 1 IPRG vorsorgliche Massnahmen treffen könne, sofern seine Unzuständigkeit zur Beurteilung der Klage nicht offensichtlich oder nicht rechtskräftig festgestellt worden sei. Vorliegend sei über die Nutzung einer Ferienwohnung bestimmt worden, welche sich unbestritten im Ausland befinde. Zudem habe die Vorinstanz die Aufteilung der Kosten der Nutzung sowie der sonst anfallenden Kosten der ausländischen Liegenschaft weder geregelt noch bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge berücksichtigt. Insbesondere habe die Gesuchstellerin vorinstanzlich lediglich die Gütertrennung beantragt, aber nicht die Aufteilung des Eigentums an der Liegenschaft, weshalb die Anordnung der Nutzung nicht legitim sein könne (Urk. 49 S. 4). 3. Die Gesuchstellerin stellte mit ihrem Eheschutzgesuch vom 27. Juni 2024 nebst dem Antrag auf Anordnung der Gütertrennung auch einen Antrag auf Reg-

- 10 - lung der Nutzungszeit der Liegenschaft an der Via G.\_\_\_\_ ... in H.\_\_\_\_ (Urk. 1 S. 2 Rechtsbegehren Nr. 5). Dies genügt, ein Antrag auf Aufteilung des Eigentums an dieser Liegenschaft war nicht erforderlich (vgl. BGer 5A\_198/2012 vom 24. August 2012 E. 6.3.1. f.). Sodann hielt die Vorinstanz mit Hinweis auf den soeben erwähnten Entscheid des Bundesgerichts 5A\_198/2012 zutreffend fest, dass das Eheschutzgericht berechtigt ist, eine Anordnung über die Nutzung einer regelmässig benützten Ferienwohnung zu treffen. Dass die besagte Liegenschaft nicht regelmässig benützt würde bzw. worden sei, macht der

Gesuchsgegner nicht geltend. Entgegen seiner Ansicht musste die Vorinstanz auch die Aufteilung der Kosten der Nutzung nicht regeln; dass er einen entsprechenden Antrag gestellt hätte, macht der Gesuchsgegner nicht geltend. Die Berufung erweist sich in diesem Punkt als offensichtlich unbegründet. B. Unterhaltsbeiträge 1. Einkommen der Gesuchstellerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.